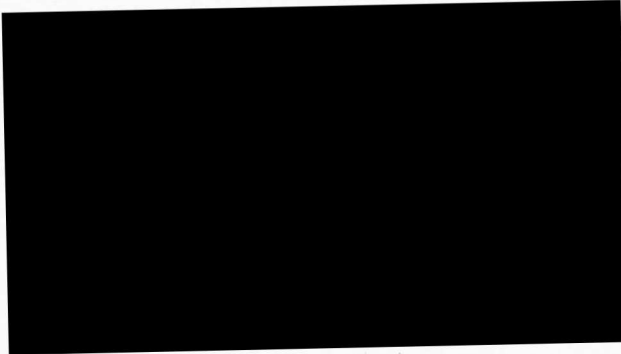




POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn



HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL

FAX

BEARBEITET VON


E-MAIL

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 24.11.2020

GZ Z11PE -18501/147(2020)
(Bitte stets angeben)

BETREFF Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 19.10.2020

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum Thema „Corona-Fälle und Testungen im BMBF“ vom 19.10.2020. Ihrem Auskunftsbegehren kann ich nur teilweise nachkommen:

- I. Ihre Anfrage zu „Corona-Fällen im BMBF“ kann ich wie folgt beantworten:
Dem Ministerium sind acht Infektionsfälle bekannt seit Beginn der Pandemie.
- II. Ihrem weiteren Auskunftsbegehren kann ich nicht nachkommen.
 1. Ihr Antrag wird insofern nach § 5 Abs. 2 IFG abgelehnt.
 2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Ihrem Antrag vom 19.10.2020 haben Sie Auskunft über die Anzahl der Corona-Testungen der Ministerin, des Kabinetts und leitender Beamte erbeten. Angaben zur Testung des Kabinetts liegen uns nicht vor. Dem Auskunftsbegehren hinsichtlich der Ministerin und leitender Beamte kann ich nicht stattgeben.

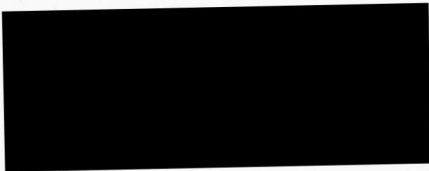
Gem. § 5 Abs. 1 S. 1 IFG darf der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige

Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte einwilligt. Da schutzwürdige Interessen Dritter berührt sind, wurden gemäß § 8 Abs. 1 IFG sowohl Frau Ministerin als auch die verbeamteten Staatssekretäre im BMBF beteiligt. Frau Ministerin und die verbeamteten Staatssekretäre haben einer Weitergabe der Daten ausdrücklich nicht zugestimmt, damit liegt insbesondere keine Einwilligung i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 aE vor.

Darüber hinaus besteht kein überwiegendes Informationsinteresse. Es handelt sich um Informationen (personenbezogene Daten) aus Unterlagen, die mit dem Amts- bzw. Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen. § 5 Abs. 2 IFG konkretisiert den Schutz der Persönlichkeitsrechte für den betreffenden Personenkreis. Ein Zusammenhang mit dem Amts- bzw. Dienstverhältnis besteht bei Angaben die sich in Personalakten finden, aber auch aus sonstigen Unterlagen, wenn diese mit dem Rechtsverhältnis in Zusammenhang stehen. Testinformationen und Bescheinigungen über ärztliche Untersuchungen auf Veranlassung des BMBF sind als entsprechende sonstige Unterlagen einzustufen. Das Informationsinteresse des Antragstellers kann in diesen Fällen nicht überwiegen (vgl. § 5 Abs. 2 IFG).

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Kosten an.

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen.